OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701547/2/MB/NF

Datum:
Linz, 2. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F D C, x, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Dezember 2021, GZ: VStV/921301557679/2021,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 16. Dezember 2021, GZ: VStV/921301557679/2021, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die beeinspruchte Strafverfügung vom 21. Oktober 2021 mit E-Mail vom 13. Dezember 2021 Einspruch erhob. Der Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 13. Dezember 2021 als verspätet zurückzuweisen.

2. Mit E-Mail vom 10. Jänner 2022 erhob der Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren der LPD Oberösterreich,
ich reiche hiermit Beschwerde ein, denn ich habe das erste Schreiben wie in meinem Einspruch bereits erwähnt NICHT erhalten.
Wie Sie in Ihrem Bescheid den 28.10 als Zustellung als gegeben nennen ist mir unerklärlich, denn ich habe dieses Schreiben nie
Erhalten, noch weiss ich wer dieses Schreiben übernommen hat.
Ich jedenfalls erfuhr das erste mal von diesem Vorfall durch Ihre Mahnung.
Daher ersuche ich um Nachlass gemäß meines Einspruches vom 13 dezember
Herzlichen Dank im Voraus
Mfg
F D C
Mobile x
Gesendet von Mail für Windows
Sehr Geehrte Damen Und Herren,
in der Anlage übermittle ich meinen Einspruch mit der Bitte um positive Erledigung
vielen lieben Dank im Voraus
mit freundlichen Grüßen
F D C
x
x x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 19. Jänner 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde und die Schriftsätze des Bf. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war und überdies kein Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt wurde (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

1.1. Es ist daher nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festzustellen: Die grundgelegte Strafverfügung wurde mittels Rsb versendet. Die Zustellung erfolgte am 28.10.2021 durch Hinterlegung, da ab diesem Tag das Schriftstück zur Abholung bereitgehalten wurde. Entsprechend dem übermittelten Hybridrückschein wurde die Verständigung von der Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt. Weiter ist ersichtlich, dass das Schriftstück nicht behoben wurde, sondern am 16.11.2021 wieder zum Absender retourniert wurde.

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

2. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982 idF BGBl I 33/2013 (in der Folge: ZustG), bestimmt, dass, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

2.1. Gem. § 17 Abs. 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die in Abs. 2 genannte Verständigung (= Verständigung zur Hinterlegung = gelber Zettel) beschädigt oder entfernt wurde.

3. Die Strafverfügung der belangten Behörde wurde gem. § 17 Abs. 3 ZustG mit der Hinterlegung am 28.10.2021 zugestellt. Die Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Eine Ortsabwesenheit wird vom Bf nicht vorgebracht und kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden. Dass der Bf das Schriftstück tatsächlich nicht erhalten hat, ist diesbezüglich nicht von Relevanz, da der Zustellvorgang durch Hinterlegung (s dazu genauer oben) erfolgte. Dass möglicherweise die Verständigung von der Hinterlegung verlustig wurde, bewirkt ebenso nicht die Beseitigung der Zustellung (s § 17 Abs. 4 ZustG), zumal diese entsprechend dem Hybridrückschein in die Abgabeeinrichtung eingelegt wurde.

3.1. Der Einspruch des Bf war sohin als verspätet zu erkennen und die belangte Behörde hatte diesen zurückzuweisen.

3.2. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht statthaft und das Vorbringen des Bf sohin unbeachtlich.

4. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter